

# Curioses um Korona...

## Beitrag von „Yummi“ vom 25. April 2020 10:54

Doch, denn dies hat der Gesetzgeber in BW so vorgesehen (falls eine Kommune nicht abweicht)

<https://www.baden-wuerttemberg.de/en/service/akt...n-wuerttemberg/>

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. *Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen*

1. *in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder*
2. *in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben*

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.